

Investitionszuschuss für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

gemäß KWK-Gesetz

BGBl. I Nr. 111/2008 idF BGBl. I Nr. 27/2015

Förderrichtlinie 2018 (ab 1.3.2018)

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch die Förderung der Errichtung neuer hocheffizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW_{el} einen Beitrag zur ressourcenschonenden Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zu leisten und damit insgesamt einen anteiligen Beitrag zu den gesamtstaatlichen Zielen hinsichtlich Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 bzw. darüber hinaus zu leisten.

Wie viele Fördermittel werden bereitgestellt?

Bis 2020 werden jährlich 12 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die dafür erforderlichen Mittel werden über die, von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eingehobene, KWK-Pauschale bereitgestellt.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Natürliche und juristische Personen, die KWK-Anlagen errichten bzw. erneuern und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Die Neuerrichtung bzw. die Erneuerung einer KWK-Anlage (bitte beachten Sie die Anmerkungen zur Erneuerung auf der letzten Seite) mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 100 kW, deren Baubeginn nach dem 1.2.2015.

Wie berechnet sich die Förderung?

Nach Maßgabe der Förderwürdigkeit der Anlage sowie der verfügbaren Mittel können maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. § 12 Abs. 2 Förderrichtlinien 2018) sowie maximal 60% der beihilfefähigen Mehrkosten als Investitionszuschuss gewährt werden, maximal jedoch nachfolgende Werte in EUR/kW_{el}:

1. von 100 kW bis 1 MW 250 Euro/kW
2. von 1 MW bis 5 MW 200 Euro/kW
3. von 5 MW bis 20 MW 175 Euro/kW
4. von 20 MW bis 100 MW 150 Euro/kW
5. über 100 MW 125 Euro/kW

Unbeschadet dieser Fördergrenzen können in Abhängigkeit der Unternehmensgröße gemäß AGVO (ABI. Nr. L187) für mittlere Unternehmen max. 55% und für große Unternehmen max. 45% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten als Investitionszuschuss gewährt werden.

Die beihilfefähigen Mehrkosten (bzw. umweltrelevanten Investitionsmehrkosten) werden als Differenz zwischen den unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. § 12 Abs. 2 Förderrichtlinien 2018) und den Kosten eines standardisierten Referenzszenarios ermittelt.

Anlagen, deren Errichtung oder Betrieb auf Basis anderer Bestimmungen, wie beispielsweise gemäß Umweltförderungsgesetz oder anderer Bundesförderprogramme, unterstützt werden, sind von der Zuerkennung eines Investitionszuschusses ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Maßnahme muss dem Stand der Technik entsprechen;
2. Durch die Maßnahme darf keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintreten;
3. Die in § 15 und § 18 ARR 2014 (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) vorgesehenen Voraussetzungen müssen vorliegen;
4. Der Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG eingebracht werden. Wir verweisen ausdrücklich auf die Regelung betreffend den Zeitpunkt der Antragstellung hin: Beihilfen müssen demnach zum Nachweis des Anreizeffektes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich beantragt werden. Als Beginn der Arbeiten gilt die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
5. Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz der Erzeugung von Prozesswärme oder dem Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;
6. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird;
7. die in § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz und § 71 EIWOG 2010 enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt werden sowie Primärenergieeinsparungen im Vergleich zu getrennter Erzeugung unter Heranziehung der harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU (vormals Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG) und darauf basierender Rechtsakte der Europäischen Kommission gegeben sind;

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn die Energieträger Abfall, Klärschlamm oder Ablauge zumindest teilweise eingesetzt werden. Die Einrechnung von Raumwärme ist zulässig, sofern die öffentliche Fernwärmeversorgung oder Erzeugung von Prozesswärme überwiegt

Welche sonstigen wesentlichen Förderungsbedingungen sind zu beachten?

- Die Anlage muss spätestens 3 Jahre nach Zusicherung des Investitionszuschusses durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in Betrieb genommen werden.
- Mit der Durchführung der Leistung muss gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung begonnen werden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen müssen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden.
- Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch verwendet werden.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

Nach welchen Kriterien werden Projekte ausgewählt und gereiht?

Aufgrund der begrenzten Fördermittel erfolgt die Fördergewährung entsprechend dem Eingang der vollständigen Förderanträge. Für die Reihung der eingebrachten Förderanträge ist das Vorliegen der nachstehend angeführten Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderantrages übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderwerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderantrages schriftlich zu informieren.

Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderantrages nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderwerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

- Rechtsgültig unterfertigtes und vollständig ausgefülltes Förderansuchen
- Alle erforderlichen Genehmigungen 1. Instanz zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage
- Detaillierte technische Beschreibung zur geplanten Maßnahme (inkl. Darstellung der Wärmenutzung)
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Detaillierte Darstellung der erwarteten Strom- und Wärmeerträge
- Detaillierte Darstellung der Betriebskosten
- Verfahrensschema der Strom- und Wärmeproduktion inkl. Darstellung der Messpunkte zur Messung der Strom- und Wärmeproduktionsmenge

- Darstellung des Brennstoffeinsatzes, der Strom- und Wärmeproduktion sowie der Strom- und Wärmenutzung auf monatlicher Basis in tabellarischer Form (gemäß Betriebsdatenblatt) inkl. Darstellung der Einhaltung des Effizienzkriteriums gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz
- Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend der dynamisierten Kapitalwertmethode gemäß den Vorgaben des KWK Gesetzes iVm. § 24 ÖSG 2012.
- Strom- und Wärmelieferverträge sowie Brennstoffbezugsverträge
- Eine Erneuerung von KWK-Anlagen ist vom Antragsteller durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, in welcher dieser bei Antragstellung festzustellen hat, dass die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper, exklusive Grundstückskosten) betragen. Bei der Erneuerung von KWK-Anlagen ist von der Förderstelle zu prüfen, ob die Kosten für die Erneuerung der KWK-Anlage mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der **Gesamtanlage** betragen. Die Prüfung erfolgt anhand eines Vergleichs des unmittelbar für die Errichtung der gesamten, vollwertigen KWK-Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (inklusive Baukörper, exklusive Grundstückskosten) mit den Kosten der Erneuerung gemäß Förderansuchen. Bei der Prüfung des 50%-Kriteriums ist zwingend von einer technologisch vergleichbaren Anlage auszugehen.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Die gesetzlichen Grundlagen, Formulare und weitere Informationen sind auf unserer Homepage unter www.oem-ag.at und bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstr. 14-16
1090 Wien

Ihr Ansprechpartner:

Roland Bauer

Telefon: +43 (0) 5 787 66 -0

E-Mail: investitionsfoerderung@oem-ag.at

Anmerkungen:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf dem KWK-Gesetz idF BGBl I Nr. 27/2015, dem ÖSG 2012 idF BGBl I Nr. 108/2017 sowie den Förderrichtlinien 2018.

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen entsprechen einer Zusammenfassung der Wesentlichen Inhalte der anwendbaren Rechtsnormen und können daher eventuell für Ihre konkrete Projektsituation nicht ausreichend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, die anwendbaren Rechtsnormen im Detail zu berücksichtigen.